

Historiker als Richter?

Eine alte Frage um neueren Kontext der Abklärungen zum Zweiten Weltkrieg¹

Von Georg Kreis

Wenn man eine Frage nicht entscheiden kann und wenn man sie im Moment offen lassen will, sagt man, dass die Geschichte dereinst darüber urteilen werde oder dass man es den Historikern überlassen müsse, ein gültiges Urteil zu finden. Das sind aber unverbindliche Redeweisen zu Einschätzungsfragen von geringer Relevanz. Der Geschichte wird leicht und schnell zugestanden, dass sie so etwas wie eine urteilende Instanz sei, solange das Urteil gerade keine rechtliche Konsequenz hat. Ernsthaft wird die Frage, ob denn Historiker die Funktion von Richtern übernehmen sollen, nur im Falle gravierender Vorgänge gestellt, die im engeren wie im weiteren Sinn die Frage von Verantwortung und Schuld für Verbrechen und für schwerwiegendes Versagen betreffen. Die Frage, ob Historiker als Richter fungieren, stellt sich dann zwar, aber sie wird in dem Masse mit wachsender Skepsis angegangen, als professionelle Experten in Geschichte tatsächlich in rechtlich relevante Abklärungen einbezogen werden. Historikern wird jedoch nie wirkliche Richterfunktion anvertraut, sie erhalten allenfalls einen gewichtigen Zeugen- und Expertenstatus in Gerichtsverfahren oder sie bilden Untersuchungskommissionen, deren Ergebnisse politisch relevant werden können.

Historiker als Richter? Warum und von wem wird diese Frage überhaupt gestellt? Primär von zwei Seiten: Entweder von Nichthistorikern, welche aus politischen Gründen von Historikern keine Befunde mit offiziösem Charakter entgegennehmen wollen. Oder von Historikern selbst, die sich gegen überrissene Erwartungen wehren und als "reine" Akademiker grundsätzlich jeden Einbezug in Verfahren ablehnen, der die akademische Souveränität kompromittieren könnte. Historiker, die sich an solchen offiziellen Abklärungen beteiligen, riskieren jedenfalls selbst schnell auf der Anklagebank zu sitzen. Darauf spielt ein 2007 erschienener Aufsatzband zum Thema mit dem Titel "Contemporary history on trial" an.²

Ob Ergebnisse historischen Arbeitens als gerichtsähnliche Befunde aufgefasst werden ist eines. Etwas anderes ist, ob die Arbeitsweise der Historiker/innen mit derjenigen von Richter/innen gleichgesetzt werden kann. Gleichgesetzt können sie sicher nicht, aber sie können gewiss miteinander verglichen werden. Gregor Spuhler, Historiker und Forschungsleiter der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) "Schweiz-Zweiter Weltkrieg" hat 2004 in einer systematischen Gegenüberstellung die Unterschiede der juristischen und historischen Vergangheitsrekonstruktionen herausgearbeitet³ und dabei die folgenden Aspekte genannt:

¹ Im Seminar an der Universität Uppsala vom 27. Mai 2009 präsentierte gleichzeitig Martin Wiklund sein Papier zu "The historian as judge".

² Harriet Jones, Kjell Östberg und Nico Randerad, Contemporary history on trial. Europe since 1989 and the role of the expert historian. Manchester 2007. Mit einer positiven Beurteilung der Arbeiten der schweizerischen Historikerkommission und ihren verwandten Institutionen: "...it is true that they were able to shed light on facts that had remained hidden for too long" (S. 5).

³ Gregor Spuhler, Die Bergier-Kommission als "Geschichtsbearbeitung". Zum Verhältnis von Geschichte, Recht und Politik. In: Themenheft "Justiz und Geschichte" in traverse 2004/1, S. 100-114. Zum Teil gestützt auf Ausführungen von Eric L. Dreifuss, der ein historisches und juristisches Studium absolviert und auch für die Bergier-Kommission ein Gutachten verfasst hat (NZZ 1./2. Dezember 2001).

Juristische und historische Vergangenheitsrekonstruktion

Unterscheidungskriterien	Richter	Historiker
Legitimation der Rede	Im Namen des Volkes	Im eigenen Namen
Deutungsmacht	Monopol	Konkurrenz
Gegenstand der Untersuchung	Individuelle Verantwortung	Wirkungszusammenhänge
Ziel der Untersuchung	Urteil	Erklärung
Struktur der Fragen	binär	komplex
Grundlage der Untersuchung	Im Prozess vorgelegtes Material	Selbst ausgeführte Recherchen
Beweismittel	Spuren, Texte	Texte
Grundlage des Urteils	Rechtsnorm	Moral
Wirkungsmacht des Urteils	schafft neue Wirklichkeit	ohne direkte Wirkung
Zeitlichkeit des Urteils	abschliessend, endlich	offen, unendlich

Unterschiede können auf doppelte Weise festgehalten werden: mit Feststellungen zum einen, was Gerichte von Geschichte, zum andern, was Geschichte von Gerichten unterscheidet. Betrachten wir die Sache zunächst von den Gerichten aus.

Richter als Historiker?

Die meisten Juristen (ob Richter oder Anwälte), würden es sich nicht herausnehmen zu glauben, dass sie die Arbeit von Historikern leisten könnten. Aber sie haben auch kein Problem mit Zulieferungen historischer Expertise. Das ist bloss eine Variante zu anderen Fällen, in denen die Expertisen von Medizinerinnen, Baustatikern, Finanzspezialisten etc. zum Zug kommen. Den Gerichten können sogar unterschiedliche und gegenläufige Historikerexpertisen vorliegen. Auch Gerichte müssen mit einer Pluralität von "Wahrheiten" umgehen. Zudem setzt sich ein Gericht meist aus unterschiedlichen Richtern zusammen, so dass es zum Beispiel durchaus 3:2 Urteile geben kann. Dann stellt sich die Frage: Kann man über historische Wahrheit abstimmen? Man kann, das Ergebnis kann auch falsch sein, dann redet man eben von Justizirrtum. Die zumeist gar nicht von den Richtern verfassten Urteilsbegründungen nähern sich als Textsorte etwas den historischen Texten, sie sagen aber nur indirekt etwas über den historischen Sachverhalt aus, sondern zeigen vor allem auf, welche Überlegungen für das Urteil massgebend waren.

Die Problematik der Arbeitsteilung zwischen Richtern und historischen Experten wird unter Umständen unterschätzt. Frankfurter Rechtsprofessor Michael Stolleis zitiert mit anderen gerne, wenn sie das Verhältnis von Justiz und Historiographie definieren

wollen, die lateinische Formel, wonach man zuerst die Fakten geliefert bekommen müsse, bevor man urteilen könne: *Da mihi factum, dabo tibi ius*. Dieser Binsenwahrheit liegt teilweise aber eine naive Vorstellung zugrunde. Zur Diskussion stehen in der Regel nicht Einzelfakten, sondern Faktenkombinationen in Form von Erläuterungen der Zusammenhänge. Bezeichnenderweise übersetzte der Jurist Steilleis das lateinische "dabo" nicht mit "gib mir", sondern stets mit "erzähl mir".⁴ Jede Erzählung ist aber bereits eine sinnstiftende Darstellung, in der Teile des der Gerichtsprüfung vorbehaltenen Urteils vorweggenommen werden. Hinzu kommt, dass die Kontroversen weniger den einfachen Fakten gelten, sondern den etwas komplizierteren Umständen, und gerade deren Bewertung ist in hohem Masse interpretationsabhängig.

Richter müssen sich bei den Feststellungen der von ihnen zu beurteilenden Sachverhalte auf das Material stützen, das ihnen von den Parteien im Prozess vorgelegt wird, während die Historiker bei der Auswahl einigermaßen frei sind. Im Gegensatz zu den Historikern können sich Gerichte zu historischen Fragen nur äussern, wenn es überhaupt Kläger und Klagen gibt, die dies nötig und möglich machen. Eine wichtige Form der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten besteht jedoch in Vergleichen und aussergerichtlichen Einigungen, die auf Kompromissen beruhen. Solche Einigungen schaffen den konkreten Konflikt aus der Welt, geben aber keine Antwort auf die Frage, wer "Recht" gehabt hat.

Geschichte kann ein wichtiger Teil der Ausgangslage sein, dieser interessiert die Streitparteien aber schlagartig nicht mehr, sobald eine Einigung zustande gekommen ist. Die Schweiz hat dies erlebt: Noch vor Halbzeit der historischen Kommissionsarbeiten, die auf die Jahre 1996-2001 angelegt waren, kam es im August 1998 zu einer Verständigung zwischen den Banken und den sie mit einer Klage bedrohenden Parteien.

Gerichtsurteile sind, wenn sie von obersten Instanzen gefällt werden, bezogen auf das Verfahren definitive Urteile. Juristische Revisionen sind seltene Ausnahmen. Historische Erkenntnisse dagegen verstehen sich als Momentaufnahmen in einem fortlaufenden Prozess, in dem "ohne formelles Wiederaufrollen des Verfahrens" neue Quellen erschlossen werden und neue Generationen ein neues Verhältnis zur Vergangenheit finden. Harold James, Wirtschaftshistoriker in Princeton und Mitglied der UEK, erklärte deutlich: "Unsere Disziplin besteht aus einem ununterbrochenen Revisionismus."⁵ Im Gegensatz dazu gibt es in Buchankündigungen oder Buchbesprechungen zwar den Terminus der "definite history of" - diese will aber nur sagen, dass mit dem Buch eine gewisse Vollständigkeit erreicht worden ist.

Sollen nun Gerichte über historische Wahrheit entscheiden? Diese Frage wird kaum so allgemein verhandelt. Wenn doch, dann muss die Antwort nein lauten, weil der Erkenntnisprozess und die Meinungsäusserungsfreiheit nicht eingeschränkt werden dürfen. Meistens geht es um konkrete Fragen, ob es beispielsweise zulässig sei, jemanden als Nazi zu bezeichnen, was eine Variante einer Ehrbeleidigungsfrage ist, oder

⁴ Dieser Parole gegenüber leicht kritisch ist Michael Stolleis, *Der Historiker als Richter - der Richter als Historiker*. In: *Geschichte vor Gericht. Historiker, Richter und die Suche nach Gerechtigkeit*. Hg. von Norbert Frei, Dirk van Laak und Michael Stolleis. München 2000. S. 173-182. Der Autor, Professor für Öffentliches Recht, plädiert für "Dämpfung der hochgespannten Erwartungen".

⁵ Harold James, *Die Bergier-Kommission als Wahrheits-Kommission*. In: *Vgl. Anm. 7 Frei, 2000, S. 130-140*. Mir gefällt dieses Bekenntnis auch darum, weil es den Begriff des Revisionismus in einem wertneutralen Sinn verwendet und ihn nicht einschränkt auf die von die politischen Rechten betriebene Holocaust-Leugnung.

ob man einen Genozid als gegeben einstufen oder ob man ihn leugnen darf.⁶ - Zur Kooperation von Historikern mit Gerichten, vgl. die Stellungnahmen von Evans und Roussau im Anhang.

Spuhler legt in seinem Aufsatz auch dar, worin die Mitarbeit der Juristen in der UEK bestanden hat: Der Hauptauftrag an die Kommission lautete, Umfang und Schicksal der infolge der NS-Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte "historisch und rechtlich" zu untersuchen. Spuhler und andere sind zu Recht der Meinung, dass dies eigentlich eine leicht pleonastische Formulierung ist. Gemeint war jedenfalls eine historische Untersuchung zu den damaligen Rechtsverhältnissen, ohne erneute Beurteilung nach heutigen Rechtsvorstellungen. In diesem Sinne hat die UEK auch einige Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.⁷

Historiker als Richter?

Jean-François Bergier, Präsident der unabhängigen Expertenkommission (UEK) "Schweiz-Zweiter Weltkrieg", wurde nicht müde zu sagen, dass der Historiker nicht Richter sei. Im Juni 2002 hielt er zum Abschluss der Kommissionsarbeit fest: "Hundertmal während dieser fünf Jahre musste ich wiederholen, dass der Historiker kein Richter ist und eine Kommission kein Gericht. Es scheint, ich hätte in die Wüste gerufen. Die Zeitung 'Le Temps' betitelt am 23. März dieses Jahres ihre Berichterstattung über unsere Synthese: 'Rapport Bergier: Le Verdict'; ebenfalls 'Der Bund': 'Das Bergier-Verdict'; was ein Doppelfehler ist: Der Bericht ist nicht meine, sondern eine Kollektivarbeit; und er fällt kein Urteil."⁸

Zu Beginn der Arbeit exponierte sich Bergier allerdings mit einer ganz anderen Äusserung, als er sagte, dass er und ein Team "mächtiger als Gerichte" seien. Dies bezog sich auf dem Umstand, dass die Kommission mit einem Untersuchungsrecht ausgestattet war, wie es Gerichte nicht haben.⁹ Später lehnte er nicht nur historische Staatswahrheiten, sondern auch historische Urteile ab und forderte, dass man sich in die "Psychologie" der jeweiligen Epoche einfühle. Bergier weiter: "Was wir abgeliefert haben, ist also in keinem Fall eine 'Staatswahrheit'. Aber auch keine historische Wahrheit, eine solche gibt es überhaupt nie. Wir haben - hoffe ich - Klarheit in diejenigen Fragen gebracht, die das Mandat uns stellte. Nicht weniger, aber auch nicht mehr."¹⁰

Bergier entzog sich der Problematik, indem er sagte, dass es nicht im "vérité", sondern um "clarté" gehe.¹¹ Diese Unterscheidung kann allerdings nur bedingt befriedigen - und

⁶ Georg Kreis, Die Strafbarkeit der Genozidleugnung vor dem Hintergrund der Genozide im Ersten und im Zweiten Weltkrieg. In: Der Völkermord an den Armeniern, die Türkei und Europa. Hg. v. Hans-Lukas Kieser und Elmar Plozza. Zürich 2006. S. 169-175.

⁷ Die Schweiz, der Nationalsozialismus und das Recht. Bd. 18 der monografischen Reihe für das öffentliche Recht, Bd. 19 für das Privatrecht. Zürich 2001.

⁸ Jean François Bergier, Einladung zur weiterführenden Diskussion. In: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 1./2. Juni 2002). Ins Englische übertragen als: Commissioned History in Switzerland. In: Oliver Rathkolb (ed.), Revisiting the National Socialist Legacy. Coming to Terms with Forced Labor, Expropriation, Compensation and Restitution. Innsbruck 2002. S. 43-50.

⁹ Jean-François Bergier in Interview mit Felix E. Müller, Weltwoche Nr. 19, Mai 1997.

¹⁰ Wie Anm. 8.

¹¹ Ebenda. Ähnlich in erste Stellungnahme im schweizerischen Hauptblatt: Die Vergangenheit klären und verstehen, In: NZZ vom 22. Januar 1997).

beruhigen. Historiker verstehen sich mit ihrer Arbeit auf diese Weise weniger behaftbar, als sie es in Wirklichkeit sind. Eine herbeigeführte Klarheit kann durchaus den Charakter von Wahrheit haben - zum Beispiel im Punkt, dass die Schweiz die Inhalte der Transitzüge zwischen Deutschland und Italien kaum kontrolliert und damit gegen das Völkerrecht verstossen hat. Auch Bergier ging deutlich über sein Klarheitsangebot hinaus, wenn er zum Beispiel bemerkte: "Sie (die Schweiz) musste Konzessionen machen, die für das Überleben der Nation, für die Erhaltung ihrer Souveränität, zur Sicherung der Lebensversorgung ihrer Einwohner und des sozialen Friedens notwendig waren."¹² Das ist mehr als Klärung, das ist Erklärung mit apologetischem Charakter. Konzessionen wurden als zwingend und gerechtfertigt dargestellt, ohne zu prüfen, ob das Ausmass der Kooperation auch noch auf andere Motive zurückgeht: besonderes Gewinnstreben oder Sympathie oder schlicht *business as usual*.

Die Arbeit der Historiker unterscheidet sich, wie oben bereits dargelegt, in manchem von derjenigen der Richter. Zentral ist, dass sie in der Auswahl ihrer Materialien frei sind und dass ihre Funktion, ausgedrückt in Kategorien den rechtlichen Abklärungen, multiple ist. Historiker sind auf ihre Weise, also laienhafte Mehrfachjuristen: als Gesetzgeber, Polizeifahrer, Untersuchungsrichter, Ankläger, Verteidiger und Richter. Die Frage, ob der oder die Historiker "wahre" Urteile verkünden, stellt sich kaum, wenn sie sich als Individuen äussern. Diese Frage bekommt eigentlich erst Bedeutung, wenn sie von Regierungen in Historikerkommissionen eingesetzt werden.

Historikerkommissionen

In den 1990er Jahren kam die sonderbare Mode auf, historisches Fehlverhalten von Ländern und Grossunternehmen durch unabhängige Historikerkommissionen abklären zu lassen und im Falle von festgestellter Schuld allenfalls mit Wiedergutmachung auszugleichen. Etwas anderes ist die südafrikanische Wahrheitskommission.¹³ Sie ist davon ausgegangen, dass zunächst nicht die Historiker Geschichte schreiben, sondern die Opfer und Täter ihre Geschichten erzählen. So entstehen Zeugenaussagen, die für die spätere Historiographie wichtig werden können.

Klassische Historikerkommissionen haben unzweifelhaft Tribunalcharakter. Spuhler machte zu Recht darauf aufmerksam, dass bei einer Untersuchung, für die ein Staat 22 Mio. Franken auszugeben bereit ist, der Auftraggeber mehr als eine Auswahlendung von Wahrheiten bekommen will, das heisst eine historische Erzählung mit erhöhtem Wahrheitsanspruch und Ergebnisse mit langen Halbwertszeiten.¹⁴ Die Auftragspräzisierung des Bundesrats vom 13. Dezember 1996 erklärte den auch: "Die Untersuchung dient allgemein der historischen Wahrheitsfindung und soll Klarheit schaffen..."

¹² Wie Anm. 8.

¹³ Out of Shadows. The Story of South Africa's Truth and Reconciliations Commission (2000). In deutscher Übersetzung: Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika. Das Schweigen wird gebrochen. Geschichte - Anhörungen - Perspektiven. Frankfurt a. M. 2000. - Christoph Marx, Von der Versöhnung zur Entsorgung? Die Wahrheitskommission und der Umgang mit der Vergangenheit im "neuen" Südafrika. In: Comparativ 14. Jg. 2004, H 5/6, S. 107-123.

¹⁴ Spuhler, Anm., 1, 2004, S. 106.

In symbolischer Hinsicht sind solche Kommissionen sogar mehr als ein Tribunal. Während Gerichte ordentliche Institutionen für Alltagsfälle sind, haben solche Kommissionen einen ausserordentlichen Status. Sie verkörpern doch den Willen der einsetzenden Behörde, "Wahrheit" aufzudecken. Aus Sicht der Geschichtswissenschaft sind dabei zwei Dinge zu würdigen: Die hohen Erwartungen an ihre Disziplin und die zusätzliche Legitimierung dieses Faches sowie die damit verbundene Arbeitsbeschaffung für eine grössere Zahl von jüngeren Fachkräften. Historiker/innen, die sich auf eine derartige Funktion einlassen, müssen von Anfang an mit aller Deutlichkeit sagen, was sie mit ihrem Metier bieten können und was nicht. Trotzdem können sie eine Reihe von Problemen nicht aus der Welt schaffen:

1. Es etablierte sich mit solchen Kommissionen eine zusätzliche, obrigkeitlich eingesetzte, aber nicht gewählten Pseudogewalt, was dem Prinzip des liberalen Rechtsstaats widerspricht.
2. Hätten Historikerbefunde eine ähnliche Tragweite wie Richterbefunde, müssten Historiker fest an Methoden und Normen gebunden sein wie die Richter an ihre Gesetze.¹⁵
3. Diskutabel ist die einigermaßen freie und darum rechtfertigungsbedürftige Zusammensetzung der Kommissionen. Wer ist warum dabei und wer nicht. (Ein häufiger Vorwurf im Falle der Schweizer Kommission lautete, dass keine Veteranen aus der Kriegszeit dabei waren. Der Vorwurf traf nicht zu, erfüllten doch der Pole Wladyslaw Bartoszewski und der Israeli Saul Friedländer diese Anforderungen. Gemeint waren aber Schweizer der so genannten Aktivdienstgeneration, welche die damalige Politik hätten verteidigen können.
4. Es gab zweierlei Kategorien von Historikern, solche mit und solche ohne offiziellem Mandat.
5. Die beauftragten Historiker dienten der indirekten Entlastung der Politiker, die nicht reagieren mussten, solange die eingesetzte Kommission an der Arbeit war.
6. Offiziöse Berichte gewinnen durch ihren besonderen Status nicht an Glaubwürdigkeit. Sie rufen recht eigentlich die Manifestation von Gegenpositionen mit verstärkten Infragestellungen hervor.

Am unproblematischsten erscheint die Mitwirkung in internationalen Schulbuchkommissionen, die mit der Aufgabe betraut sind, dafür zu sorgen, dass Polemiken gegen "Erbfeinde" aus den Texten verschwinden und zwischenstaatliche Konflikte multiperspektivisch dargestellt werden. Mit solchen Bereinigungen setzt man sich weniger dem Vorwurf aus, autoritäre Geschichtsurteile abzugeben, zumal bei Geschichtsbüchern ohnehin die Auswahl und Vermittlung im Vordergrund stehen und weniger strittige Entscheide über zugespitzte Fragen.¹⁶

¹⁵ Vgl. Raphael Gross, Mächtiger als die Gerichte? Geschichte und historische Gerechtigkeit. In: Vgl. Anm. 3 Frei, 2000, S. 164-172. Gross kritisiert zu Recht, dass die schweizerische UEK ihre Methoden und Wertmassstäbe nicht offengelegt hat.

¹⁶ Vgl. etwa die Ausführungen von Marina Cattaruzza und Sacha Zala zu den deutsch-französischen Schulbuchverhandlungen von nach 1948: Negotiated History? Bilateral historical commissions in twentieth-century Europe. In: Contemporary History on trial (Anm. 1), 2007, S. 123-143.

Wer sich mit der Rolle von Historikern in juristischen Verfahren auseinandersetzt, kann nicht mit einfachen Antworten aufwarten. Eine sicher beherzigenswerte, aber im Konkreten wenig weiterführende Empfehlung lautet, die Aufgaben von Justiz, Politik und Geschichte möglichst scharf getrennt werden; kein Ressort soll meinen, die Aufgabe der anderen übernehmen zu können und übernehmen zu müssen.

Nicht nur für eine starke Trennung, vielmehr für eine starke Enthaltbarkeit des Staates in historischen Fragen spricht sich Stefan Schürer in seiner von der juristischen Fakultät der Universität Zürich 2009 speziell ausgezeichneten Doktorarbeit aus. Er warnt davor, dass Geschichte auch in der Schweiz mehr und mehr Sache des Staates werde: "In Gerichten und Parlamenten wird die Geschichte umgeschrieben und vergangenes Unrecht korrigiert. Der Staat brandmarkt als ungerecht, was einst rechtmässig gewesen ist, und schwingt sich so zum Historiker in eigener Sache auf."¹⁷ Abgesehen davon, dass es nicht um "Umschreiben" von Geschichte geht und gewisse Handlungen auch schon früher nicht rechtmässig waren, treffen auch andere Formulierungen die Sache nicht, wenn die Arbeit der UEK als "staatliche Wahrheitssuche" eingestuft und ihr eine "Monopolstellung" zugesprochen wird, die gebrochen werden müsse. Die Verhältnisse werden hier nach einem bekannten Muster zur Rechtfertigung von Gegenpositionen überzeichnet. Mit der Auftragserteilung an die UEK hat sich weder der Staat noch die UEK "zum Verwalter der historischen Wahrheit und zum Gralshüter der Erinnerung" gemacht. Schürer will die Institution der Historikerkommission von einer Funktion entlasten, die sie mindestens im schweizerischen Fall gar nicht hatte, nämlich von der Funktion der "offiziellen Wahrheitssuche" und des "Wahrsagers gegenüber der Vergangenheit" und des "Seelsorgers für die Zukunft". Die UEK hatte immer nur die Rolle inne, auf die er sie "zurechtgestutzt" sehen will: die Rolle von Wissenschaftlern und der Experten.¹⁸

Auf Grund der bisherigen Ausführungen kann man zusammenfassend sagen, dass die Vorstellung, die *Historia* (bzw. die *Clio*) könne zugleich eine *Justitia* sein, aus mehreren Gründen problematisch ist:

1. Der Geschichte "fehlt" die feste Bindung an Gesetze. Richter sind bekanntlich alles andere als frei. Ihre stark beschränkte Aufgabe besteht darin, Gesetze auslegend anzuwenden. Über die Regelung der Zuständigkeitsfragen wird ein Streit in der Regel nur von einem Gericht sozusagen exklusiv behandelt, während historische Urteile normalerweise einer Vielzahl von Akteuren offen stehen. Historiker haben bei ihrer Urteilsfindung nicht die gleichen Bindungen. Darum dürfen Historiker in ihren Urteilen bis zu einem gewissen Grad auch anachronistisch sein. Richter dagegen dürfen Gesetze nicht rückwirkend anwenden. Historiker müssen sich nicht darauf beschränken, das zum fraglichen Zeitpunkt herrschende Selbstverständnis zu reproduzieren. Sie können zum Schluss kommen, dass frühere Einschätzungen falsch waren, heutige

¹⁷ Stefan Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit. Schweizer Vergangenheitsbewältigung zwischen Wiedergutmachung und Politik mit der Geschichte. Zürich 2009. Publikationsanzeige auf der Rückseite des Buches. Schürer hat ausser der Einsetzung der UEK verschiedene Fälle vor Augen: die Entschädigung des Bundes zugunsten der Opfer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»; die Urteilsrevision im Fall Paul Grüninger; der vor Bundesgericht geführte Prozess Joseph Springs; die Rehabilitation der Fluchthelfer mittels Bundesgesetz; der strafrechtliche Schutz bestimmter historischer Deutungen. Letzteres betrifft die Genozid-Leugnung. Dabei ist allerdings nicht "historische Wahrheit", sondern Diffamierung der Tatbestand.

¹⁸ Ebenda, S. 419ff.

Einschätzungen richtiger sind. Die historischen Urteile gelten Vorgängen, für die es in der Regel keine Rechtssubjekte gibt, die direkt zur Verantwortung gezogen werden können. Erwartet wird, dass historische Erben die moralische Verantwortung für etwas übernehmen, ohne Urheber von Unrechtshandlungen zu sein.

2. Historischen Urteilen "fehlt" die bindende Kraft rechtlicher Urteile. Es handelt sich überhaupt um Urteile anderer Art. Es sind nicht Antworten auf Anklagen, es sind nicht Ja-Nein Antworten im Sinne von *guilty-not guilty*. Sicher sind auch juristische Urteile insbesondere in ihren Begründungen oft komplizierter und insofern nicht unähnlich zu Historikerbefunden. Am Schluss ist in den Gerichtsurteilen aber eine Zuspitzung unvermeidlich und steht das Urteil stets in engster Relation zur Rechtslage. Darum kommt es auch immer wieder zu Urteilen, die den Tatbeständen gar nicht richtig Rechnung tragen, zum Beispiel wegen Verjährung oder Formfehlern. Hinzu kommen die Freisprüche infolge ungenügender Beweismittel, was nicht heisst, dass der strittige Punkt nicht doch gegeben war. Gerichtsurteile werden verkündet, man kann zwar dagegen appellieren, dann kommt aber wiederum ein autoritatives Urteil, das dann gilt und das man annehmen muss. Dem steht die Idealvorstellung gegenüber, dass man sich Geschichtsbefunde über eigene Einsicht aneignen sollte.

3. Historikern "fehlt" unter Umständen die Unparteilichkeit. Sie sind im Gegenteil - in der Tribunalmetaphorik - oft Anwälte der "guten Sache" und übernehmen im Prozess der Wahrheitsetablierung eher die Rolle der Untersuchungsbehörden und des Anklägers. Richterfunktion wäre dann nicht bei den Historikern, sondern bei der Gesellschaft, die sich, sofern sie sich überhaupt für die Sache interessiert, die Befunde der Historiker zu eigen macht oder sie ablehnt. Heutzutage darf Geschichte parteilich sein, wenn sie ihre Prämissen deklariert und sich nicht mit einer fachfremden Militanz über handwerkliche Grundregeln (vgl. unten Evans) hinwegsetzt. Es wird sogar erwartet, dass sich Historiker nicht unabhängiger und abgehobener begreifen, als sie sind. Sicher darf man von Historikern, die sich in justizähnliche Abklärungen einlassen, erwarten, dass sie sich bewusst sind, dass sich des Verhältnisses von Recht und Geschichte verschoben hat. Historikerkommissionen haben wegen ihrer symbolischen Position zwar eine hohe Deutungsmacht, die historische Wahrheitsfindung ist aber ein offener Prozess, es gibt keine Deutungsmonopole - auch nicht für offizielle Historikerkommissionen. Diese verfügen unter Umständen über besonders gute Arbeitsbedingungen (Geld und Archivzugang), ihre Befunde stehen aber in der anschliessenden Debatte in Konkurrenz zu anderen Befunden von theoretisch gleichwertigen Autoritäten.

Gerade solche mit Sicherheit zu erwartenden Diskussionen tragen vielleicht wenig zur Herstellung eindeutiger Befunde bei, sie und die konkreten Erfahrungen in solchen Projekten könnten aber, wie die Herausgeber in den Schlussfolgerungen des erwähnten Sammelbands "Contemporary history in trial" ebenfalls bemerken, für die Geschichtswissenschaft eine Bereicherung sein und diese weiterbringen - "they may fertilize the work of historians".¹⁹

¹⁹ Op. cit., Anm. 1, 2007, S. 198. Die Herausgeber sind zudem überzeugt, dass diese Art von Arbeiten nicht so schnell ausgehen wird. Eben 2006 habe der Europarat darauf hingewiesen, wie viel noch in der Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit der Jahre 1945-1989 zu tun sei (Resolution 1481, 2006).

ch schliesse mit einer kurzen Nachbemerkung: Schweizer Historikern bleiben grosse Fragen zur eigenen Geschichte im allgemeinen erspart, weil ihr Land in die grosse Geschichte wenig involviert erscheint. Ich selbst war, abgesehen von der Mitwirkung in der Historikerkommission "Schweiz-Zweiter Weltkrieg" bloss in einen vergleichsweise harmlosen Fall verwickelt, als ich die Qualität eines schweizerischen Fernsehfilm über den Zweiten Weltkrieg beurteilen musste. Ich kam in der Auseinandersetzung mit ganz spezifischen Stellen des Films zum Schluss, dass es sich um einen tendenziösen Film handelte.²⁰ Die eigentliche Instanz berief sich dann gestützt auf zwei gleichlautende Expertisen (diejenige des Kollegen Jean-Claude Favez und meine), als sie entschied, dass der Film nicht weiter ausgestrahlt werden dürfe - und ergriff damit eine Massnahme, die ich selbst nicht für richtig hielt.²¹

Anhang

Stellungnahmen von Evans und Roussau

Das Cambridge-Historiker Richard J. Evans hatte, wie seine Mitwirkung am Prozess David Irving gegen Deborah Lipstadt zeigt, keinen grundsätzlichen Vorbehalt, dass die Qualität von historischer Arbeit per Gericht beurteilt wird.²² Evans musste aber, vereinfacht gesagt, nicht aus einer breiten und diffusen Vergangenheit einen "Punkt der Wahrheit" mühsam herausarbeiten, er hatte vielmehr die Aufgabe, an Hand von vorliegenden Texten dem Geschichtsfälscher nachzuweisen, dass er Unwahrheiten verbreite. Im weitesten Sinn ging es Evans darum, die Geschichte als wissenschaftliche Disziplin zu verteidigen. Die geltende Prozessordnung erlaubt es ihm, stunden- und tagelang Einzelfragen und deren weitere Bedeutung zu diskutieren.²³ Evans betonte dabei mehrfach, es gehe nicht darum, den unerlässlichen Interpretationsspielraum zu Gunsten eines Auslegungsmonopols einzuschränken oder gar aufzuheben. Was er Irving vorwarf und nachwies, war: nicht nur höchst selektive Auswertung der Faktenlage, sondern verfälschende Zitiermethode und eigentliche Dokumentenfälschung. Man kann so weit gehen und sagen, dass es bei diesem Prozess nicht darum ging, den Holocaust vor Leugnung, sondern uns vor systematischer Fälschung und die Geschichtswissenschaft vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Dies aus einer Haltung heraus, welche meint, dass die Gesellschaft nicht nur im Bereich der Medizin, sondern auch im Bereich der Geschichte vor schlechter Arbeitsweise geschützt werden müsse. In Evans Ausführungen ist auffallend viel von Wahrheit („simply the truth“) die Rede. Das mag befremden, weil man sich zumeist in der Sphäre der debattierbaren Deutungen bewegt und darum im Plural von Wahrheiten spricht. Wird aber durch systematische Manipulation Unwahrheit als Wahrheit angepriesen, kommt man nicht darum herum, sich der Wahrheitsfrage doch auf eine verbindlichere Art zu stellen. Die

²⁰ Georg Kreis, "Wahrheitsfindung" — zweite Runde. Wieviel Spielraum für zeitgeschichtliche Dokumentarfilme? In: *Traverse* 1/2000. S. 150-154.

²¹ Die rekurrierende Fernsehanstalt wurde von "Strassburg" geschützt und erhielt nach Jahren damit das Recht, den Film wieder auszustrahlen. Zu jenem Zeitpunkt war er aber kaum noch von Interesse.

²² Evans war nicht Kläger, sondern Experte der Verteidigung. Irving, der eigentlich ein Kandidat für gerechtfertigte Anklagen wegen Holocaustleugnung ist, beging die Unvorsichtigkeit, Deborah Lipstadt einzuklagen, weil sie in einem 1993 erschienen Buch ihm Geschichtsfälschung und der Leugnung des Holocaust vorgeworfen hatte. Sie und ihr Verlag (Penguin Books) wurden in London eingeklagt, die Klage wurde nach einem dreimonatigen Prozess im April 2000 abgewiesen.

²³ Richard J. Evans *Der Geschichtsfälscher: Holocaust und historische Wahrheit im David-Irving-Prozess*. Campus-Verlag, Frankfurt am Main, New York 2001. 390 S. Original: *Lying about Hitler. History, Holocaust and the David Irving Trial*. New York Basic Books 2001. 318 p.

Entlarvung des Systems von Fälschungen („one falsification became the justification for another“).

Evans erntete bei seinen Kollegen nicht nur Zustimmung. Schnell kam das Argument, dass nicht Gerichte über historische Wahrheiten urteilen sollten. Für Evans und seine Partei ging es darum, mit Hilfe eines Gerichts die Freiheit zu bekommen, einen Fälscher einen Fälscher und einen Leugner einen Leugner zu nennen. „If Irving had won, it would have been a resounding defeat for professional history...“ Für Evans war Irving kein Historiker und in erster Linie ein die Geschichte benutzender Ideologe. Man werde nicht Historiker dadurch, dass man historische Themen behandle. Historiker sei man, wenn man ein Minimum an asketischer Selbstdisziplin habe, die einem veranlasse, Wunschdenken aufzugeben, bemerkt der Autor unter Beizug einer Formulierung eines Kollegen. Historiker könnten eine breite Vielfalt von Ideen mitbringen, auch von Theorien, auch von Vorurteilen. Entscheidend sei dann aber die Arbeit an den Dokumenten. „But once they get to work on the documents, they have a duty to read the evidence as fully and fairly as they can.“²⁴

Der französische Historiker Henry Roussau, Direktor des Instituts mit dem interessanten Namen "Histoire du Temps Present" und Spezialist der Geschichte Frankreichs unter der Okkupation 1940-1944, lehnte es ab, dass sich Historiker an Prozessen der 1980er und 1990er Jahre gegen Funktionäre des Vichy-Regimes (Touvier, Papon, Barbie) beteiligten. Problematisch erschien ihm der ganze Vorgang, dass nämlich eine einzelne Person zur Verantwortung gezogen wurde, obwohl es nicht nur um "Vichy", sondern auch um die Verantwortung der Regime im Nachkriegsfrankreich ging, welche diese Männer nicht zur Verantwortung gezogen hatten. Roussau bemerkte auch, dass die Historiker einem unguten Erwartungsdruck ausgesetzt seien und sie diesem zum Teil auch Rechnung tragen müssten, wenn sie mit ihren kritischen Kommentaren zum Verfahren sogar gegen ihren Willen die Angeklagten bzw. deren Verteidigung indirekt unterstützten. Dabei ging es allerdings nicht um die generelle Frage, ob Historiker Richter sein dürfen, sondern viel differenzierter um die Frage, ob sie sich unter gegebenen Umständen als Zeugen in ein Justizverfahren einlassen sollten. Man hatte als Zeuge keine Akteneinsicht für den Einzelfall und konnte nur eine allgemeine Beurteilung der Situation vornehmen und musste es dann den Richtern überlassen, welche Schlüsse sie daraus für den Einzelfall zogen.²⁵

(unpublizierter Vortrag Universität Uppsala, Mai 2010, erscheint im 5. Bd. der Vorgeschichten zur Gegenwart. Ausgewählte Aufsätze. Basel Schwabe 2011).

²⁴ Hier knüpft Evans an sein vorangegangenes Buch „In Defense of History“, in Deutsch „Fakten und Fiktionen“ (ebenfalls Campus) an; ein vielleicht sogar noch eher zur Lektüre zu empfehlendes Buch über die Frage, wie man zu einem akkuraten Wissen über die Vergangenheit gelange.

²⁵ Henry Roussau, La Hantise du passé. Entretien avec Philippe Petit. Paris 1998. - Ders., Justiz, Geschichte und Erinnerung in Frankreich. Überlegungen zum Papon-Prozess. In: Frei, oben Anm. 4, 2000, S. 141-163.